

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **Ochs, Peter / Mousson / Meyer, F.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

300. Das Gesuch um Schadenersatz ist eine Zivilaktion, die vor dem Distriktsgericht angehoben werden muß.

301. Wenn auf einen Friedensrichter oder Beisitzer in den in dem vorigen Abschnitte §. bestimmten Fällen eine wiederholte oder grobe Nachlässigkeit in seiner Amtsverrichtung erwiesen wird, so kann das Cantonsgericht nach Maaßgab der Größe des Vergehens,

- 1) auf Einstellung in ihrem Amte, für eine gewisse Zeit,
- 2) auf gänzliche Absetzung,
- 3) auf Bezahlung der Kosten erkennen.

302. Ein Friedensrichter, der überwiesen wird, daß er sich von einer Parthei habe bestechen lassen, soll zu öffentlicher Arbeit und Kettenstrafe verurtheilt werden.

303. Diese Strafe soll wenigstens zehn, höchstens zwanzig Jahre dauern.

304. Diese Strafe soll auch der Beisitzer am Friedensgericht leiden, der der Bestechlichkeit überwiesen wird.

305. Der Friedensrichter, der seine Unterschrift und sein Siegel zu einer falschen Unterschrift leiht, soll ebenfalls zu öffentlicher Arbeit und Kettenstrafe verurtheilt werden.

306. Die Dauer der Strafe kann nicht weniger als fünf Jahr, noch mehr als dreißig Jahre betragen.

Im Namen der Commission abgefaßt in Arau, den 3ten Herbstmonat 1798 durch Kuhn, Mitglied des grossen Rathes.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Einen und untheilbaren Republik.

Indem es wünschet sich mit den Bürgern in immer mehrere Verbindung zu setzen, und ihnen die Mittel zu erleichtern, ihm ihre Petitionen überreichen zu können, ohne den Gang seiner Geschäfte zu unterbrechen;

B e s c h l i e ß t :

- 1.) Es wird alle Tage (ausgenommen des Sonntags) in dem Nationalpallaste des Vollziehungsdirektoriums eine öffentliche Audienz gehalten werden.
- 2.) Diese Audienz wird der Reihe nach durch jeden Direktor gehalten werden; der Präsident allein wird derselben enthoben seyn.
- 3.) Die Audienz wird genau um 9 Uhr des Morgens ihren Anfang nehmen, und spätestens um 10 Uhr enden.
- 4.) Der Audienzsaal wird den Petitionärs von 8 Uhr des Morgens bis 9 Uhr offen stehen; sie werden ihre Namen einer nach dem andern auf ein an diesem Orte niedergelegtes Register einschreiben oder einschreiben lassen, und die Nummern an dem

Rande beifügen. Diese Einschreibungen sollen vor dem Anfange der Audienz beendigt seyn.

5.) Die Petitionen sollen, soviel möglich, kurz zusammengefaßt, in guter leserlicher Schrift geschrieben und ein kurzer Inhalt derselben auf dem Rande angezeigt seyn.

6.) Die Petitionen sollen mit diesen Worten anfangen:

An das vollziehende Direktorium.

Bürger Direktoren!

Und mit diesen enden: Gruß und Hochachtung, welche der Unterschrift der Petitionärs vorgehen sollen. Das Datum soll angezeigt werden.

Die Petitionen, welche andere Titel enthalten, und weder unterschrieben noch datirt sind, werden nicht angenommen.

7.) Um 9 Uhr wird der Direktor, dessen Reihe gekommen ist, sich von einem Sekretar begleitet, in den Audienzsaal begeben, wo dieser die Petitionärs in der Ordnung ihrer Einschreibung hervorrufen wird.

8.) Der gerufene Petitionär wird seine Petition vorlesen, und wörtlich die nöthigen Erläuterungen, jedoch in wenig Worten, geben; wenn dann die Petition von dem Fache eines Ministers ist, so wird der Direktor die Versendung an denselben anbefehlen, um seinen Rapport zu erstatten, und solches auf den Rand der Petition schreiben lassen. In zweifelhaften Fällen aber soll dem versammelten Direktorium während der Sitzung davon Bericht erstattet werden.

9.) Die also bezeichneten Petitionen sollen dem Vollziehungsdirektorium vorgetragen werden, welches darüber berathschlagen wird, sobald der Drang der allgemeinen Geschäfte es erlaubt.

10.) Die folgenden Tage können sich die Petitionärs von 8 Uhr Morgens bis um 9 Uhr in dem Audienzsaale einfinden, um über den Ausgang ihres Geschäfts Bericht einzuziehen.

11.) Jeder Direktor kann die Tage und Stunden seiner besondern Audienzen selbst bestimmen.

12.) Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, Bulletin einverleibet und angeschlagen werden.

Also beschloffen in Luzern, den fünf und zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

Unterzeichnet: Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums der Generalkant.

Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen.
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.